

# Friedliche Sitzblockaden vor militärischen Einrichtungen

§ 240 StGB

Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 10.1.1995 (1. Senat)

Von Bernd-Rüdeger Sonnen

## Sachverhalt:

Die vier Beschwerdeführer hatten sich als Nachrüstungsgegner an einer Blockadeaktion vor dem Sondermunitionslager der Bundeswehr in Großengstingen (Kreis Reutlingen) im Mai 1983 beteiligt. Sie waren daraufhin vom Amtsgericht Münsingen wegen Nötigung verurteilt worden. Auf ihre Berufung hin hatte das Landgericht Tübingen die Angeklagten freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin hatte das Oberlandesgericht Stuttgart dem Bundesgerichtshof die Frage vorgelegt, ob die »Fernziele« (Abrüstung) der Sitzblockierer bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung oder nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien. Der Bundesgerichtshof hatte 1988 entschieden, daß die Fernziele ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien, die Rechtswidrigkeit also davon nicht berührt werde. Daraufhin hatte eine andere Strafkammer des Landgerichts Tübingen die vier Angeklagten wegen Nötigung verurteilt. Die von ihnen dagegen erhobenen Verfassungsbeschwerden hatten nunmehr Erfolg.

## Aus den Gründen:

»... Da die Ausübung von Zwang auf den Willen Dritter bereits im Begriff der Nötigung enthalten ist und die Benennung bestimmter Nötigungsmittel in § 240 II StGB die Funktion hat, innerhalb der Gesamtheit denkbarer Nötigungen die strafwürdigen einzugrenzen, kann die Gewalt nicht mit dem Zwang zusammenfallen, sondern muß über diesen hinausgehen. Deswegen verband sich mit dem Mittel der Gewalt im Unterschied zur Drohung von Anfang an die Vorstellung einer körperlichen Kraftentfaltung auf Seiten des Täters. Zwangswirkungen, die nicht auf dem Einsatz körperlicher Kraft, sondern auf geistig-seelischen Einfluß beruhen, erfüllen unter Umständen die Tatbestandsalternative der Drohung, nicht jedoch die der Gewaltanwendung. An der Körperlichkeit als Gewaltmerkmal hat die Rechtsprechung seitdem zwar festgehalten, auf die Kraftentfaltung jedoch so weitgehend verzichtet, daß nunmehr bereits die körperliche Anwesenheit an einer Stelle, die ein anderer einnehmen oder passieren möchte, zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals

der Gewalt genügt, falls der andere durch die Anwesenheit des Täters psychisch gehemmt wird, seinen Willen durchzusetzen. Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt wird dadurch in einer Weise entgrenzt, daß es die ihm vom Gesetzgeber zugedachte Funktion, unter den notwendigen, unvermeidlichen oder alltäglichen Zwangswirkungen auf die Willensfreiheit Dritter die Strafwürdigen zu bestimmen, weitgehend verliert ...«

## Anmerkung:

Mit der neuen 5 : 3-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollte ein jahrzehntelanger Streit um die Interpretation des strafrechtlichen Gewaltbegriffs beendet sein. Der vom Reichsgericht entwickelte klassische Gewaltbegriff sah die drei Merkmale der Entfaltung von Körperkraft durch den Täter, die Einwirkung auf den Körper des Opfers und die Überwindung bestehenden oder erwarteten Widerstands als ausschlaggebend an. Diese drei Merkmale des strafrechtlichen Gewaltbegriffs sind durch die Rechtsprechung zunehmend aufgelöst worden. Man spricht von einer Entmaterialisierung bzw. einer Vergeistigung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs. Als Gewalt wurde schließlich auch jede psychische Zwangswirkung angesehen. Konturen und Abgrenzungskriterien zur Tatmodalität der Drohung waren schließlich nicht mehr erkennbar. Als Gewalt und nicht nur als Drohung hat die Rechtsprechung unter anderem das Zielen mit einer entscherten Pistole auf einen anderen (BGHSt 23, 126), den Sitzstreik auf Straßenbahnschienen (BGHSt 23, 46), das Erzwingen des Abbruchs einer Universitätslehreveranstaltung durch Lärm (BGH NJW 1982, 189) und schließlich das Blockieren von Straßen und Zufahrten zu Kasernen und Munitionslagern angesehen.

Gegen diese extensive Interpretation des strafrechtlichen Gewaltbegriffs sind wiederholt verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden, die im Ergebnis jedoch zunächst keinen Erfolg hatten. Im Urteil vom 11.11.1986 hat das Bundesverfassungsgericht mit 4 : 4 und damit zugunsten der Verfassungsmäßigkeit entschieden. Infolge der Stimmengleichheit konnte nicht festgestellt werden, daß das aus Art. 103 II

GG herleitbare Analogieverbot verletzt wird, wenn Gerichte die Gewaltalternative des § 240 StGB auf Sitzdemonstrationen erstrecken, bei denen Teilnehmer Zufahrten zu militärischen Einrichtungen ohne gewalttätiges Verhalten durch Verweilen auf der Fahrbahn versperren. Im Leitsatz heißt es weiter: »Die Verfassung gebietet nicht, die Teilnahme an derartigen Sitzdemonstrationen sanktionslos zu lassen. § 240 StGB ist jedoch in dem Sinne verfassungskonform auszulegen und anzuwenden, daß die Bejahung nötiger Gewalt im Falle einer Erstreckung dieses Begriffs auf solche Sitzdemonstrationen nicht schon zugleich die Rechtswidrigkeit der Tat indiziert. Infolge Stimmengleichheit konnte nicht festgestellt werden, daß es von Verfassungs wegen in der Regel zu beanstanden ist, wenn Strafgerichte Sitzdemonstrationen der genannten Art unter Würdigung der jeweiligen Umstände als verwerflich im Sinne von § 240 II StGB beurteilen.«

Zehn Jahre nach dieser 4 : 4-Entscheidung gibt es nunmehr die knappe Mehrheit von 5 : 3 für die Verfassungswidrigkeit. Neben den bereits mitgeteilten Gründen war dafür auch ausschlaggebend, daß die Ausdehnung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs dazu geführt hatte, daß Bürgerinnen und Bürger nicht mehr voraussehen konnten, »welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist«. Bestehe nämlich die »Gewalt« lediglich in körperlicher Anwesenheit und sei die Zwangswirkung auf den Genötigten nur »psychischer Natur«, wird die Strafbarkeit nicht mehr vor der Tat abstrakt vom Gesetzgeber bestimmt, »sondern nach der Tat im konkreten Fall vom Richter aufgrund seiner Überzeugung von der Strafwürdigkeit eines Tuns«. Dadurch eröffneten sich »beträchtliche Spielräume« bei der Strafverfolgung von Nötigung. Das werde belegt durch die unterschiedliche Behandlung von Blockadeaktionen aus Protest gegen die atomare Nachrüstung einerseits und solchen zum Protest gegen Werksstilllegungen, Gebührenerhöhungen, Subventionskürzungen oder Verkehrsplanungen andererseits. In der Regel waren lediglich die Gegner der atomaren Nachrüstung, nicht aber die Teilnehmer an anderen Sitzdemonstrationen wegen Nötigung verurteilt worden. Strafbarkeitslücken dürften nicht über eine (verfassungswidrige) Ausweitung des Gewaltbegriffs bei der Rechtsanwendung geschlossen werden, sondern nur durch den Gesetzgeber.

Auf eine Definition, was nunmehr strafrechtlich als Gewalt anzusehen ist, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verzichtet, weil die verfassungsgemäße »notwendige Eingrenzung« Sache der Strafgerichte sei.

Kriminologisch und kriminalpolitisch ist es sinnvoll, beim strafrechtlichen Gewaltbegriff das aggressive Element zu betonen und Gewalt im Sinne von Gewalttätigkeit zu verstehen.

Fortsetzung auf S. 58